

DER BÜRGERMEISTER  
Stadtentwicklung

Vorlagen-Nr.:	<b>BA 011/2026</b>
Berichterstattung:	<b>Beigeordneter Stadtbaurat Mönter</b>
Vorlagenersteller/in:	<b>Frau Schwalb</b>
Datum:	<b>08.01.2026</b>

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	Zuständigkeit
26.02.2026	Bauausschuss	Vorberatung
05.03.2026	Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt:

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 "Windkraftvorranggebiet COE 07"  
hier: Aufstellungsbeschluss

### Beschlussentwurf:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „Windkraftvorranggebiet COE 07“ für einen Bereich zwischen der B474, der Stadtgrenze zu Coesfeld, der Hofstelle mit der Adresse „Welte 100, 48249 Dülmen“, der K44 sowie den Wirtschaftswegen 910, 901 und 906 in der Gemarkung Dülmen-Kirchspiel beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

**Begründung:**

Windenergieanlagen gehörten zum Zeitpunkt der Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Nutzungen des planungsrechtlichen Außenbereiches. Eine entsprechende Feinsteuerung war auf der Ebene der Bauleitplanung durch den Flächennutzungsplan sowie durch Bebauungspläne möglich. Vor diesem Hintergrund sind im Jahr 2004 die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Jahr 2006 der Bebauungsplan Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ mit der Zielsetzung, eine raum- und nachbarschaftsverträgliche Steuerung von Windenergieanlagen unter der Berücksichtigung der Förderung regenerativer Energien vorzunehmen, zur Rechtskraft gekommen.

Der Bebauungsplan setzt vor diesem Hintergrund ein Sondergebiet „Windpark“ fest, innerhalb dessen die Errichtung von Windkraftanlagen zulässig ist. Durch die Festsetzung von insgesamt sieben Standorten werden diese konkret verortet und damit die mögliche Anzahl von zulässigen Windenergieanlagen definiert. Ebenfalls werden Regelungen zur maximal zulässigen Gesamthöhe der Windenergieanlagen getroffen. Um darüber hinaus für den überwiegenden Teil des Plangebietes weiterhin eine land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen, sind innerhalb des Geltungsbereiches Flächen für die Landwirtschaft sowie Flächen für Wald festgesetzt.

In der Folgezeit hat die Nutzung von regenerativen Energieträgern vor dem Hintergrund der Endlichkeit fossiler Ressourcen und des Klimaschutzes eine stärkere Bedeutung im gesellschaftlichen und politischen Diskurs gewonnen. Insbesondere im Bauplanungsrecht war der Wille, die Energiewende weiter voranzutreiben, deutlich ablesbar.

Um diese Entwicklung auch auf gesamtstädtischer Ebene abzubilden, ist der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie“, der im Jahr 2022 rechtswirksam geworden ist, aufgestellt worden.

Dieser verfolgt die Zielsetzung, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie als regenerative Energie auf gesamtstädtischer Ebene zu schaffen. Für die Darstellung von Windenergiekonzentrationszonen, die sich aufgrund ihrer Beschaffenheit rechtlich und tatsächlich als Standorte für Windenergieanlagen eignen, war im Vorfeld das gesamte Stadtgebiet in den Blick genommen worden.

Entsprechend den damaligen Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfolgte eine gezielte Steuerung von Windenergieanlagen durch die im Sachlichen Teilflächennutzungsplan dargestellten Windenergiekonzentrationszonen. Einer ungesteuerten Verteilung von Windenergieanlagen auf dem gesamten Stadtgebiet wurde so entgegengewirkt. Das im o. g. Bebauungsplan Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ festgesetzte Sondergebiet „Windpark“ ist dabei in seiner räumlichen Ausdehnung als Konzentrationszone in den Sachlichen Teilflächennutzungsplan aufgenommen worden. Eine weitere Konzentrationszone befindet sich unmittelbar südlich des festgesetzten Sondergebietes „Windpark“. Im Bebauungsplan erfolgt für diese Fläche jedoch ausschließlich die Festsetzung einer Fläche für die Landwirtschaft, sodass Windkraftanlagen in diesem Bereich gegenwärtig unzulässig sind.

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) hat der Bundesgesetzgeber dann im Jahr 2022 verbindliche Flächenziele für den Ausbau der Windenergie definiert und auf die einzelnen Bundesländer heruntergebrochen. Der Nachweis der entsprechenden Flächen erfolgt in Nordrhein-Westfalen durch die Festlegung entsprechender Windenergiebereiche auf der Ebene der Regionalplanung. Dabei enthält die diese Flächen festlegende Änderung des „Regionalplans

Münsterland“, die im Frühjahr 2025 rechtswirksam geworden ist, sämtliche Windenergiekonzentrationszonen des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ der Stadt Dülmen und legt diese als s.g. Vorranggebiete im Sinne des Raumordnungsgesetzes fest. Außerhalb dieser Windenergiebereiche ist die Errichtung von Windenergieanlagen in der Folge ohne eine zusätzliche s.g. isolierte Positivplanung quasi ausgeschlossen.

Anlass für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ bildet die Tatsache, dass insofern nunmehr der Regionalplan mit seinen festgelegten Windenergiebereichen die Grundlage für die Standortentwicklung von Windkraftanlagen auf gesamtstädtischer Ebene ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ räumlich wie auch inhaltlich hinter diesen Festlegungen zurückbleiben. Mit der Bebauungsplanaufhebung wird somit das Ziel verfolgt, die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windkraftanlagen allein auf der Grundlage des Regionalplans zu beurteilen, sodass innerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 06/3 „Windkraftvorranggebiet COE 07“ zukünftig weitergehende Möglichkeiten für den Bau von Windkraftanlagen eröffnet werden. Dabei bleibt festzuhalten, dass einer konkreten Standortentwicklung immer ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren vorausgeht, in dem die Einhaltung immissionsschutzrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Vorgaben geprüft werden.

#### **Klimarelevanz:**

Auswirkungen: positiv

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes werden planungsrechtlich enge Vorgaben in Bezug auf die Windenergienutzung aufgehoben. Die Umsetzung der Planung hat insoweit eine erkennbare positive Klimarelevanz, die in einer weitergehenden Möglichkeit des Ausbaus der Windenergie und der damit verbundenen Erzeugung von Strom aus einer regenerativen Energiequelle begründet ist.

#### **Finanzierung:**

Die unmittelbar mit dem Beschluss verbundenen gemeindlichen Kosten beschränken sich auf den Personalaufwand für die inhaltliche Betreuung und formale Abwicklung des Planverfahrens in dem für Bebauungsplanverfahren allgemein üblichen Rahmen.

In Vertretung

Gesehen

gez.

gez.

Stadtbaurat Mönter

Hövekamp

Beigeordneter

Bürgermeister

**Anlagen:**

Anlage 1 – Übersichtsplan

Anlage 2 – Lageplan zum Aufstellungsbeschluss